Nahwärme-Preise EQSIG
(Gewerbe- und Industriepark Graf-Stauffenberg)

Gültig ab 1. Januar 2025

Preisblatt für die Nahwärmeversorgung aus EQSIG | Stand Dezember 2024

1. Grundpreis (GP)
Der Grundpreis bemisst sich nach der vertraglich vorzuhaltenden Wärmeleistung in Kilowatt (kW).

		Netto	Brutto*
Grundpreis	€/kW im Monat	3,13	**3,72**

2. Arbeitspreis (AP)
Der Arbeitspreis bemisst sich nach der gelieferten Wärme in kWh.

		Netto	Brutto*
Arbeitspreis	ct/kWh	10,78	**12,83**

3. Anschlusspreis (Baukostenzuschuss)
Der Anschlusspreis fällt einmalig beim Anschluss an die Fernwärmeleitung an und bemisst sich an der Wärmeleistung in Kilowatt (kW).

Anschlusspreis
- Auf Anfrage

Die Preisangaben inklusive derzeit 19% Umsatzsteuer sind gerundet.

Sie haben Fragen?
Wir sind für Sie da!
Kundencenter:
Telefon 0800 92770-333
service@stadtwerke-sigmaringen.de

Ihre Vorteile als Wärmekund*in

- Höhere Förderungen bei Neubauten (Bundesförderung effiziente Gebäude, Effizienzhausförderung) durch geringen Primärenergiefaktor von 0,24
- Redundanz und Ausfallsicherheit durch den erneuerbaren Energiemix der Heizzentrale (EQSIG): Holzhackschnitzelanlage, BHKW, Spitzenlastkessel, Wärmepumpe, Großflächen-Solarthermieanlage
- Technologieoffene und flexible Wärmeerzeugung in der Heizzentrale (EQSIG)
- Kein Betriebs- oder Wartungsaufwand für eine eigene Heizung
- Keine Investitionen in die Wärmeerzeugung nötig – derzeit und in Zukunft
- Langfristige Energieversorgung mit mehreren Standbeinen
- Geringere Abhängigkeit von weltweiten Rohstoffmärkten, stabiler Wärmepreis
- Nutzung erneuerbarer Energiequellen: regionales Holz (politische Zielsetzung im Landkreis) und Solar
- Erfüllung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes
- Sehr gute CO_2-Bilanz durch erneuerbare Energien

Preisformel

1. Der Grundpreis (GP) passt sich anhand der nachstehenden Preisformel an:

$$GP = GP_0 \times \left(0{,}5 \times \frac{L}{L_0} + 0{,}5 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

GP	Neuer Grundpreis für Wärmelieferung
GP_0	Basis-Grundpreis 2,92 €/kW pro Monat (netto)
L	„Index der tariflichen Monatslöhne in der Energie- u. Wasserversorg.; Entsorgungswirtschaft“ ohne Sonderzahlungen, abzurufen unter: www-genesis.destatis.de, Code „62221-0002“, Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige. Position „WZ08-D-05 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung u.a.“, Index d. tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahl. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Quartalswerten für den Zeitraum Quartal 4 des Vorjahres bis Quartal 3 im laufenden Jahr ergibt.
L_0	Basiswert Lohnindex (2022 = 103,35)
I	Index; „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“; abzurufen unter: www-genesis.destatis.de, Code „61241-0004“, GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, Position GP-X002. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Quartalswerten für den Zeitraum Quartal 4 des Vorjahres bis Quartal 3 im laufenden Jahr ergibt.
I_0	Basiswert Investitionsindex (2022 = 115,39)

2. Der Arbeitspreis (AP) passt sich anhand der nachstehenden Preisformel an:

$$AP = AP_0 \times \left(0{,}5 \times \frac{HP}{HP_0} + 0{,}3 \times \frac{C}{C_0} + 0{,}2 \times \frac{WPI}{WPI_0} \right) + EP1$$

AP	Neuer Arbeitspreis Wärme für die zu berechnende Wärmemenge
AP_0	Basis-Arbeitspreis Wärme 11,50 ct/kWh (netto)
HP	Index; „Erzeugerpreisindizes der Produkte des Holzeinschlags aus den Staatsforsten: Deutschland, Monate, Produkte des Holzeinschlags“ abzurufen unter: www-genesis.destatis.de, Code „61231-0002“, HOLZPRODENR Holzprodukte zur Energieerzeugung. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Quartalswerten für den Zeitraum Quartal 4 des Vorjahres bis Quartal 3 im laufenden Jahr ergibt.
HP_0	Basiswert Holzindex (2022 = 136,02)
C	Index „Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke“, abzurufen unter: www-genesis.destatis.de, Code „61241-0006“, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-6-Steller Hierarchie), Index GP09-352224-01. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Quartalswerten für den Zeitraum Quartal 4 des Vor-jahres bis Quartal 3 im laufenden Jahr ergibt.
C_0	Basiswert Erdgasindex (2022 = 406,47)
WPI	Verbraucherpreisindex; abzurufen unter: www-genesis.destatis.de Code „61111-0006“, Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen), Inhalt: Verwendungszwecke d. Individualkonsums, Sonderpositionen, Position CC13-77 Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage). Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Quartalswerten für den Zeitraum Quartal 4 des Vorjahres bis Quartal 3 im laufenden Jahr ergibt.
WPI_0	Basiswert Verbraucherpreisindex (2022 = 126,32)

3. Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (EP) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

EP1 = $(EP - EP_0)$

EP = $(EP_0 * CO_2\text{-Preis} / CO2\text{-Preis}_0)$

In dieser Formel bedeuten:

EP	Neuer Emissionspreis CO_2
EP_0	Aktueller Emissionspreis CO_2, Stand 01.01.2024 = 0,24486 ct/kWh
CO2-Preis	Neuer Preis pro Emissionszertifikat
$CO2\text{-Preis}_0$	Aktueller Preis pro Emissionszertifikat, Stand 01.01.2024 = EUR 45/t Emissionszertifikat

Zur Erläuterung des Emissionspreises:

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (im Folgenden: BEHG) ist am 1.01.2021 in Kraft getreten. Das BEHG sieht vor, dass Unternehmen, die fossile Brennstoffe in Verkehr bringen, pro Tonne in Verkehr gebrachtes CO2 ein Emissionszertifikat erwerben und abgeben müssen.

In der Anlage 1 zur Emissionsberichtserstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022) ist eine Berechnungsformel vorgegeben, aus der sich die CO2-Emissionen ermitteln lassen, die bei der Verbrennung von Erdgas entstehen. Dazu wird die Brennstoffmenge mit einem brennstoffspezifischen Emissionsfaktor und einem Umrechnungsfaktor multipliziert. Für Erdgas beträgt der Emissionsfaktor 0,056 t CO2/GJ. Der Umrechnungsfaktor beläuft sich für Erdgas auf 3,2508 GJ/MWh und beruht auf der Formel 3,6 GJ/MWh * 0,903 GJ/GJ. Da das für die Wärmeerzeugung benötigte Erdgas nicht nach Heizwert, sondern nach Brennwert abgerechnet wird, muss der Wert auf den Brennwert umgerechnet werden. Der dafür angesetzte Umrechnungsfaktor beträgt 1,1. Bei der Verbrennung von einer Kilowattstunde Erdgas entstehen daher 0,0002 t CO2. Da im Jahr 2024 für eine Tonne Erdgas 45,00 Euro zu zahlen sind, ergibt sich ein CO2-Preis von 0,8162 Cent pro Kilowattstunde.

Zudem wird der Erdgaseinsatz der Wärmeerzeugungsanlage berücksichtigt. Um die Kostenbelastung vollständig umzulegen, muss der CO2-Preis durch den Faktor des Energieeinsatzes Erdgas geteilt werden.

Der Faktor Erdgas zur Berücksichtigung der Wärmeerzeugungsanlage beträgt 30%. Damit ergibt sich ein Emissionspreis von 0,24486 ct/kWh.

4. Sollte das Statistische Bundesamt, die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

5. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das Nah- bzw. Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) hieraus entstehende Mehrkosten an den/die Kund*in weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der/die Kund*in wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.

6. Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist das FVU verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.

7. Das Preisblatt ist nur gültig für den Gewerbe- und Industriepark Graf-Stauffenberg in Sigmaringen.